

26. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

8. Feber 1956

430/J

A n f r a g e

der Abg. V o i t h o f e r, P r e u s s l e r, M a r i a E m h a r t u n d
Genossen

an den Bundesminister für Finanzen,

betreffend die Verweigerung der Entschädigung für Inanspruchnahme eines
landwirtschaftlichen Grundes als Schiessplatz und die Verweigerung der
Akteneinsicht durch die geschädigte Partei.

-.-.-.-.-

Einige Teile des Grundbesitzes der Frau Juliana Klausner, St. Johann
im Pongau, wurden bereits vor dem Jahre 1938 vom österreichischen Bundes-
heer als Schiessplatz benützt. Dadurch wurde jedoch die Eigenschaft des
Grundes nicht geändert. Während des Krieges wurde das Gelände - Äcker
und Wiesen - von der deutschen Wehrmacht als Schiessplatz benützt. Im
Jahre 1950 nahm die amerikanische Besatzungsmacht den Grund ebenfalls als
Schiessplatz in Anspruch. Der Pachtvertrag über die Grundstücke wurde am
14.12.1950 zwischen der amerikanischen Besatzungsmacht und der Finanz-
landesdirektion Salzburg als Vertreter der Grundeigentümer abgeschlossen.
Auf eine Beschwerde der Frau Klausner bei der Finanzlandesdirektion,
dass die Pächter den Grund durch Anlegen von Strassen und Lichtleitungen
vollkommen veränderten, wurde ihr mitgeteilt, dass die amerikanische Be-
satzungsmacht ohnedies den Grund nach ihrem Abzug in den früheren Zu-
stand zurückversetzen müssten.

Der Pachtvertrag ist nun mit dem Abzug der Besatzung abgelaufen.
Nicht nur, dass der frühere Zustand nicht wiederhergestellt wurde, be-
nützen nun auch die Einheiten des Bundesheeres den Grund als Schiessplatz.
Durch die Schiessübungen wurde ausserdem im angrenzenden Wald ein Scha-
den von 5.000 S verursacht.

Es ist selbstverständlich, dass Frau Klausner sich durch einen
Rechtsvertreter bemühte, zu ihrem Recht, d.h. Vergütung, Wiederher-
stellung des vorigen Zustandes und Freigabe des Grundes zu kommen. Die
Finanzlandesdirektion Salzburg verweigerte dem Rechtsvertreter der Frau
Klausner die Akteneinsicht mit der Begründung, sämtliche Finanzlandes-
direktionen hätten vom Bundesministerium für Finanzen interne Weisung
erhalten, dass den Parteien die Einsicht in "alte Vergütungsakten" zu
verweigern sei.

27. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

8. Feber 1956

Ein derart offensichtlich gesetzwidriges Vorgehen verletzt die Prinzipien unseres Rechtsstaates auf das schwerste. Der Partei werden ausserdem die Kosten der Beschwerde gegen dieses gesetzwidrige Vorgehen auferlegt. Wenn die Behauptung, das Bundesministerium für Finanzen selbst habe diese gesetzwidrige Weisung erteilt, wahr sein sollte, dann ist diese Tatsache geeignet, das Vertrauen der Bevölkerung in die demokratische rechtsstaatliche Verwaltung tief zu erschüttern.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Finanzen die nachstehenden

A n f r a g e n:

1.) Ist der Herr Bundesminister bereit, dem Hohen Haus mitzuteilen, ob vom Bundesministerium für Finanzen die Weisung an die Finanzland^{es}-direktion^{en} erging, den Parteien die Akteneinsicht in Vergütungsakten zu verweigern?

2.) Ist der Herr Bundesminister im Falle der Richtigkeit dieser Mitteilung bereit, diese Weisung umgehend wieder aufzuheben?

3.) Ist der Herr Bundesminister bereit, den vorgetragenen Fall zu prüfen, insbesondere hinsichtlich der Vergütung für die Inanspruchnahme der Gründe durch das Bundesheer, und dem Hohen Haus darüber zu berichten?